

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren „IAW - industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz, Abschnitt Sachsen, Stadt Markranstädt, Gemarkungen Quesitz, Thronitz Flur 3, Thronitz Flur 4 und Kulkwitz“

Die Stadtwerke Leipzig GmbH (Vorhabenträgerin), vertreten durch die Netz Leipzig GmbH, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens – Geschäftszeichen: 32-0522/1545 – beantragt. Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Ziffer 19.7.1. Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

Um dem Ziel der Klimaneutralität gerecht zu werden, plant die Vorhabenträgerin die Neuerrichtung einer Fernwärmetrasse zur Einbindung bisher ungenutzter, unvermeidbarer industrieller Abwärme. Die geplante Fernwärmeleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km).

Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf) und einem Nenndruck von 25 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung zwischen dem Heizwerk Kulkwitz und den Entstehungsorten industrielle Abwärme in Leuna möglich, die derzeit überwiegend ungenutzt über Luftkühler an die Umgebung abgegeben werden. Bereits jetzt ist in den dortigen Anlagen industrielle Abwärme mit bis zu 100 MW Leistung auf dem FW-Temperaturniveau ganzjährig verfügbar. Die geplante Wärmemenge entspricht etwa 38 % des Fernwärmebedarfs (1650 GWh) in Leipzig. Rein rechnerisch können damit ca. 100.000 Leipziger Wohnungen CO<sub>2</sub>-frei beheizt werden.

Neben der Fernwärmeleitung soll eine Wasserstoffleitung zum Transport von Wasserstoff verlegt werden.

Die mit der Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz verbundenen Maßnahmen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 BNatSchG dar. Zur Minderung der aufgeführten Beeinträchtigungen wurden in den Planunterlagen Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht damit für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Die Unterlagen der vertiefenden Untersuchung (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Markranstädt, Gemarkungen Quesitz, Thronitz Flur 3, Thronitz Flur 4, Kulkwitz beansprucht. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurden Bau- und Nutzungsvereinbarungen geschlossen. Das Planfeststellungsverfahren für die Fernwärmeleitung hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen		Beschreibung	
<b>Teil A - Allgemeiner Teil</b>			
01			<b>Antrag und Erläuterungsbericht</b>
01	01		Antrag
01	02		Übersicht über die Antragsunterlagen
01	03		Erläuterungsbericht
01	03	01	Anlage Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen
01	03	02	Vorläufige Landesplanerische Stellungnahme
01	03	03	Anlage Sicherheitsstudie

<b>Teil B - Trassierungstechnischer Teil</b>				
<b>02</b>			<b>Räumliche Übersicht</b>	
02	01		Übersichtsplan politische Grenzen	M 1: 50.000
02	02		Übersichtsplan TK 15	M 1: 15.000
02	03		Luftbildlagepläne mit Blattsnitten 1: 1.000	M 1: 5.000
<b>03</b>			<b>Detailpläne</b>	
03	01		Typenpläne	
03	02		Trassierungspläne, Lage	M 1: 1.000
03	03		Sonderpläne	M 1: 500   M 1: 75/ 1: 100
<b>04</b>			<b>Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis</b>	
04	01		Vorbemerkungen	
04	02		Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis	
<b>Teil C - Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke</b>				
<b>05</b>			<b>Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke</b>	
05	01		Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis	
05	02		Übersicht	
05	02	01	Grundstücksverzeichnis Leitung und Nebeneinrichtungen (anonymisiert)	
05	03		Pläne zum Grundstücksverzeichnis	M 1: 1.000
<b>Teil D - Umweltfachlicher Teil</b>				
<b>06</b>			<b>UVP-Bericht mit integriertem LPB</b>	
06	01		Textteil	
06	02		Plananlagen	
06	03		Weitere Anlagen	
<b>07</b>			<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	
07	01		Textteil	
07	02		Anlagen	
<b>08</b>			<b>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</b>	
08	01		Textteil	
08	02		Plananlagen	
<b>Teil E - Gutachten/ Ergänzende Unterlagen</b>				
<b>09</b>			<b>Geotechnischer Bericht</b>	
<b>10</b>			<b>Bodenschutzkonzept</b>	
<b>Teil F - Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen</b>				
<b>11</b>			<b>Wasserrechtliche Anträge</b>	
11	01		Allgemeine Erläuterungen	
11	02		Gewässerquerungen	
11	02	01	Kreuzungsdetailplan Wiesengraben	M 1: 75/ 1: 100
<b>12</b>			<b>Baurechtlicher Antrag</b>	
12	01		Baurechtlicher Antrag DES	
12	01	01	Grundflächen/ BRI/ Anrechenbarer Bauwert	
12	01	02	Brandschutzkonzept	
12	01	03	Schallimmissionsprognose	

12	01	04	Betriebsbeschreibung	
12	01	05	Statistischer Erhebungsbogen/ Liegenschaftskataster	
12	01	06	Planzeichnungen	
12	01	07	Stellungnahme Bauvoranfrage	

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 21. August 2023 bis einschließlich 20. September 2023**

**in der Stadtverwaltung Markranstädt**, Bürgerrathaus, BürgerService, Markt 1, 04420 Markranstädt, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Oktober 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, sowie bei der Stadtverwaltung Markranstädt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 67 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG), wenn
  - a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
  - c. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen

abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - a. die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
  - b. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - c. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
  - d. die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist und
  - e. weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

#### **Es ergeht folgender informatorische Hinweis:**

Für die Leitung von Leuna bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Sachsen wird in Sachsen-Anhalt ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren geführt. Zuständige Behörde hierfür ist dort das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen die Unterlagen in betroffenen Gemeinden entlang der geplanten Trasse ausgelegt werden. Dies betrifft voraussichtlich die Städte Leuna (Landkreis Saalekreis), Weißenfels (Burgenlandkreis), Bad Dürrenberg (Landkreis Saalekreis), Stadt Teuchern (Burgenlandkreis) sowie die Gemeinde Teutschenthal (Landkreis Saalekreis). Für das in Sachsen-Anhalt durchgeführte Verfahren wird auf die dortigen Bekanntmachungen verwiesen.